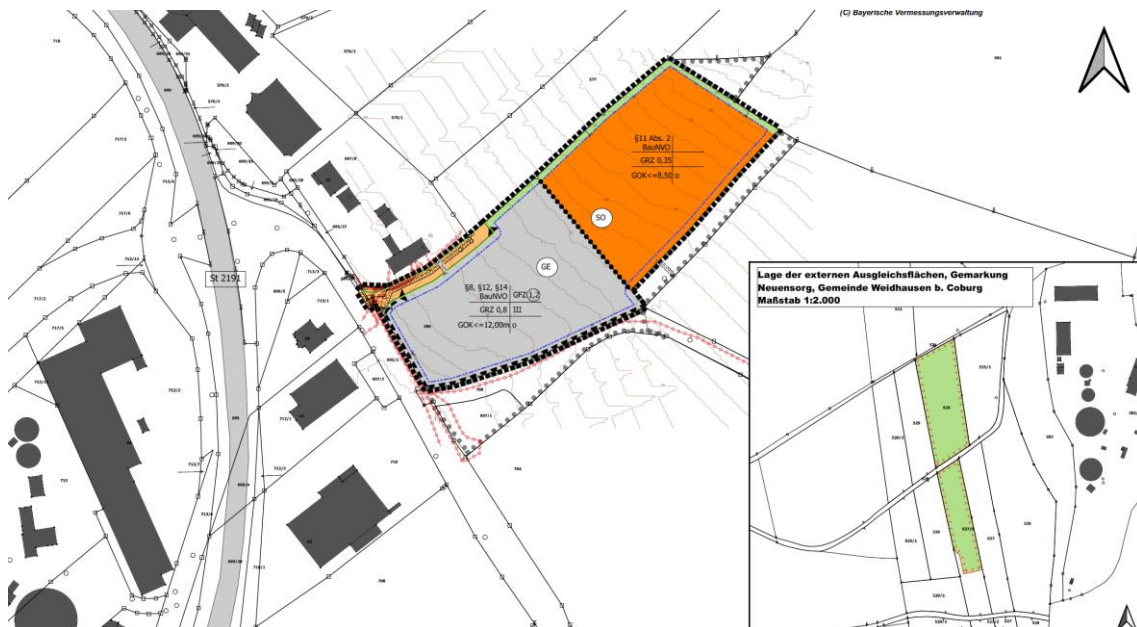
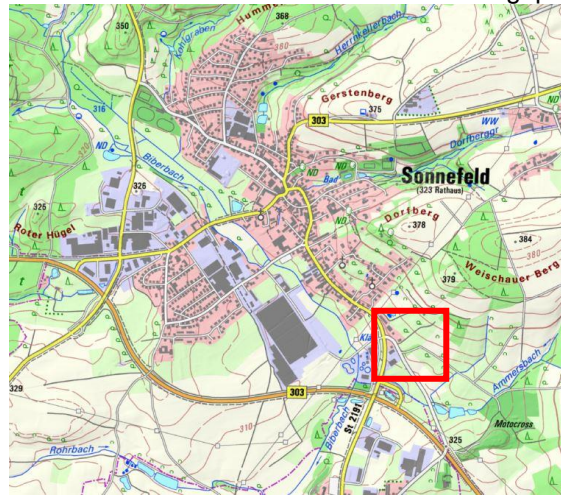


**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Sonnefeld
über die Durchführung der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Entwurf des Bebauungsplanes „Offroadgelände“ und der
8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
nach § 8 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 2021 die Planentwürfe
- Bebauungsplan „Offroadgelände“ (Fassung 15.12.2021)
- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fassung 15.12.2021)
gebilligt.

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 1,2 Hektar. Der Geltungsbereich sowie die Lage im Gemeindegebiet sind aus untenstehenden nicht maßstäblichen Lageplänen ersichtlich.



Die gebilligten und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmten Entwürfe

- Bebauungsplan „Offroadgelände“, samt Begründung und Umweltbericht (Fassung 15.12.2021) mit Anlagen und Bodengutachten
- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, samt Begründung und Umweltbericht (Fassung 15.12.2021)
- Sowie die als wesentlich i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erachteten Stellungnahmen mit Umweltbezug

liegen im Zeitraum **vom 03. Januar 2022 bis einschließlich 04. Februar 2022**

im Rathaus der Gemeinde Sonnefeld, Zimmer 18, Schafberg 2, 96242 Sonnefeld,

zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag – Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Unterlagen können während des Zeitraums der Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Sonnefeld zudem unter dem Link

<https://sonnefeld.de/rathaus-service/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanverfahren/>
eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB planungsrelevanten Unterlagen sind während der Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet auf der Website der Gemeinde Sonnefeld unter Bauleitplanung eingestellt und können unter der Adresse <https://sonnefeld.de/rathaus-service/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanverfahren/> eingesehen und abgerufen werden. Die Einsichtnahme kann auch über das zentrale Portal für die Bauleitplanung des Freistaates Bayern erfolgen.

Es wird darum gebeten, die Einsichtnahme vorher telefonisch, per E-Mail oder postalisch anzumelden, um die erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln einhalten zu können und in diesem Zusammenhang längere Wartezeiten zu vermeiden.

Während der Auslegung können Stellungnahmen (in Textform oder mündlich zur Niederschrift) bei der Verwaltung vorgebracht werden. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

In Punkt 5.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird der Geltungsbereich beschrieben, in Punkt 5.2 enthält Informationen zu Untergrundverhältnissen, Böden und vorsorgendem Bodenschutz. In Punkt 8 der Begründung wird das Freiflächenkonzept dargelegt. In Punkt 12.2 der Begründung werden die durch die Planung berührten Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege skizziert. Diese umfassen insbesondere auch Aussagen zum Immissionsschutz hinsichtlich einwirkender Immissionen und ausgehender Emissionen (u.a. Lärm). Belange des Denkmalschutzes werden in Punkt 12.1 der Begründung zum Bebauungsplan gewürdigt.

Eine Bestandsaufnahme und Zustandsbewertung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima werden als Ergebnis der durchgeführten Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB im Umweltbericht gem. § 2a BauGB erörtert.

Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes enthält die genannten Darstellungen und Informationen verfahrensbedingt in geringerer inhaltlicher Tiefe.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren nicht durchgeführt.

Es liegt ein Bodengutachten der Dr. G. Pedall Ingenieurbüro GmbH vom 21.04.2020 vor. Dieses ist Bestandteil der ausgelegten Unterlagen.

Es liegt eine schalltechnische Untersuchung (Bericht zu den zu erwartenden Schallimmissionen im Umfeld eines Ausstellungs- und Veranstaltungsgeländes der Firma Abenteuer 4*4 in 96242 Sonnefeld; Bericht Nr. A21-0295-AIII vom 04.10.2021. AKUVIB Engineering and Testing GmbH. Bochum.) zu dem Bebauungsplan vor, welches als Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen ist. Das Gutachten weist anhand der geltenden Richtlinien die Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärm durch den Bebauungsplan nach.

Zu Umweltthemen liegen folgende Äußerungen vor:

Schutzgut	Information von	Information zu
Mensch	<p>Stellungnahme zu Immissionsschutz (Landratsamt Coburg) vom 11. September 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Stellungnahme der Behindertenbeauftragten (Landratsamt Coburg) vom 11. September 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.</p>	<p>- voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen durch das vormals angedachte Nutzungskonzept</p> <p>- Berücksichtigung der DIN 18040, Teil 3</p>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Bund Naturschutz, Kreisgruppe Coburg, Schreiben vom 04. September 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Stellungnahme zu Naturschutz (Landratsamt Coburg) vom 11. September 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Coburg, Schreiben vom 11. September 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>- naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Ausgleich für den baulichen Eingriff</p> <p>- planungsrelevante Artvorkommen im Plangebiet.</p> <p>- Ausgestaltung der vorgesehenen Kompensationsflächen</p> <p>- Beschaffenheit der Einfriedung</p>
Fläche, Boden	<p>Bund Naturschutz, Kreisgruppe Coburg, Schreiben vom 04. September 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 06. August 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>- Inanspruchnahme von Fläche für die Planung/sparsamer Umgang mit Grund und Boden</p> <p>- negative Auswirkungen von Bautätigkeit auf Bodenfunktionen,</p> <p>- möglicherweise gegen erhöhte Schadstoffwerte</p> <p>- rechtliche Vorgaben zum (vorsorgenden) Bodenschutz</p>
Wasser	<p>Stellungnahme zu Wasserrecht (Landratsamt Coburg) vom 11. September 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 06. August 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>- Wasserrechtliche Vorgaben zur Niederschlagswasserbeseitigung und Schmutzwasserbeseitigung.</p> <p>- Nichtbetroffenheit von Wasserschutzgebieten.</p> <p>- Schutz gegen hohe Grundwasserstände/ drückendes Wasser</p> <p>- Flächenversiegelung und Grundwasserneubildung</p> <p>- Wasserrechtliche Vorgaben zur Niederschlagswasserbeseitigung und Schmutzwasserbeseitigung.</p> <p>- Nichtbetroffenheit von Überschwemmungsgebieten</p>
Klima	<p>Bund Naturschutz, Kreisgruppe Coburg, Schreiben vom 04. September 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Bewertung der vormals geplanten Nutzung vor dem Hintergrund des Klimawandels.</p>

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Schutzgut	Information zu
Mensch	- Erhebliche Lärmbelastung durch die vormals geplante Nutzung - Luftverunreinigung durch die geplante Nutzung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	- Beeinträchtigung von Lebensraumfunktion - Beeinträchtigung bestehender Kompensationsflächen
Boden und Fläche	- Inanspruchnahme von Fläche im bauplanungsrechtlichen Außenbereich für bauliche Nutzung - Versiegelung von Flächen
Landschaftsbild	Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Bereich des Weischauer Berges.
Klima/Luft	Luftverunreinigung und klimawirksame Emissionen durch die vormals geplante Nutzung.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen erachtet die Gemeinde Sonnefeld im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB als wesentlich, weshalb diese ebenfalls Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind:

- Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 06.08.2020 aus § 4 Abs. 1 BauGB
- Landratsamt Coburg, Schreiben vom 11.09.2020 aus § 4 Abs.1 BauGB, zu Wasserrecht, Immissionsschutz, Naturschutz, Behindertenbeauftragte.
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Coburg, Schreiben vom 04.09.2020 aus §4 Abs. 1 BauGB

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zur Barrierefreiheit:

Die Räumlichkeiten sind nicht komplett barrierefrei zugänglich. Sollte der Raum für Personen aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht zugänglich sein, so können diese bei Frau Anskat unter Tel. 09562/4006-153 einen Termin zur Einsicht vereinbaren.

Sonnefeld, den 20.12.2021


.....
Keilich
Erster Bürgermeister

